

Erste Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Aufgrund von § 10 Absatz 8 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), und § 11 Absatz 4 der Grundordnung der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg vom 17. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 49, Nr. 61, S. 422–446) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 16. Oktober 2019 die nachstehende Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vom 16. November 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 73, S. 408–424) beschlossen.

Artikel 1

1. § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Einem ständigen Senatsausschuss gehören neben der Rektorin/dem Rektor oder einem anderen Mitglied des Rektorats in der Regel fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes, ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, ein Mitglied aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden und ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeitenden aus Administration und Technik an.“

2. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt „1. Struktur- und Entwicklungskommission“ wird wie folgt geändert:

aa) Im Unterabschnitt „Amtszeit“ werden nach dem Wort „Studierenden“ die Wörter „und der Doktorandinnen und Doktoranden“ eingefügt.

bb) Im Unterabschnitt „Zusammensetzung“ wird der Absatz „aufgrund von Wahlen“ wie folgt gefasst:

- „– aufgrund von Wahlen
 - fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - ein Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes
 - ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden
 - ein Mitglied aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden
 - ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeitenden aus Administration und Technik“

b) Abschnitt „2. Senatskommission für Gleichstellungsfragen“ wird wie folgt geändert:

aa) Im Unterabschnitt „Amtszeit“ werden nach dem Wort „Studierenden“ die Wörter „und der Doktorandinnen und Doktoranden“ eingefügt.

bb) Im Unterabschnitt „Zusammensetzung“ wird der Absatz „aufgrund von Wahlen“ wie folgt gefasst:

- „– aufgrund von Wahlen

- sechs Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- zwei Mitglieder aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeitenden aus Administration und Technik“

c) Abschnitt „3. Senatskommission für Studium und Lehre“ wird wie folgt geändert:

aa) Im Unterabschnitt „Amtszeit“ werden nach dem Wort „Studierenden“ die Wörter „und der Doktorandinnen und Doktoranden“ eingefügt.

bb) Im Unterabschnitt „Zusammensetzung“ wird der Absatz „aufgrund von Wahlen“ wie folgt gefasst:

- „- aufgrund von Wahlen
- fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- ein Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes
- vier Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden
(Studierende aus den Fachbereichen Geistes- und Sozialwissenschaft, Rechts- und Wirtschaftswissenschaft, Naturwissenschaft und Technik sowie Medizin und Zahnmedizin)
- ein Mitglied aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden
- ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeitenden aus Administration und Technik“

d) Abschnitt „4. Senatsausschuss für Medienentwicklung und -praxis“ wird wie folgt geändert:

aa) Im Unterabschnitt „Amtszeit“ werden nach dem Wort „Studierenden“ die Wörter „und der Doktorandinnen und Doktoranden“ eingefügt.

bb) Im Unterabschnitt „Zusammensetzung“ wird der Absatz „aufgrund von Wahlen“ wie folgt gefasst:

- „- aufgrund von Wahlen
- fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- ein Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes
- ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden
- ein Mitglied aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden
- ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeitenden aus Administration und Technik“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau in Kraft.

Freiburg, den 12.11.2019



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor